

SAMMELSURIMUM

Juristische Revolutionen

Es ist einer jener linken Allgemeinplätze, zu behaupten, dass JuristInnen von Grund auf konservative ZeitgenossInnen sind. Die ganze Zeit das bestehende Recht anwenden, ein wenig darüber diskutieren und mal 'ne neue Mindermeinung entwickeln – wirklicher Fortschritt sieht tatsächlich anders aus, von der Revolution ganz zu schweigen. Kein Wunder also, dass JuristInnen auch ansonsten dazu neigen, alte Zöpfe zu bewahren anstatt sie abzuschneiden - möchte man zumindest meinen.

Dass alte Werte jedoch nicht unumstößlich sind, bewiesen jüngst zwei Anwälte, die sich gegen das Krawattentragen vor Gericht aufgelehnt hatten und dafür vom Amtsrichter aus der Verhandlung geworfen worden waren. Sie klagten, und das Landgericht Mannheim urteilte, dass das Tragen von Krawatten zwar „der Realität des Alltags der hiesigen Strafgerichte“ entspräche, eine Rechtsgrundlage für eine Krawattenpflicht aber nicht existiere. Die Robe muss indes natürlich bleiben.

Eine wahre Kulturrevolution findet unterdessen an den juristischen Fachbereichen statt – genauer: In den Gefilden von Klaus-Peter Berger.

Der Kölner Zivilrechtsprofessor hat alte Lernmethoden satt, seine Devise lautet: Rappen statt staubiger Vorlesungen. Sein erstes Werk, als frei verfügbares Wissen auf youtube zu hören: § 823 BGB als Rap! Die „Lines“, so ist zu Beginn zu hören, hat Berger selbst „gedropt“, den Beat hat ein Student aufgelegt. Dann geht es auch schon los: „823 ist ein leichter Paragraph – ich kenne die Voraussetzungen alle schon im Schlaf [...]“

Und siehe da: Bushido und Konsorten scheinen vor Ehrfurcht in Schweigen verfallen zu sein. Der Einzige, der den Mumm hatte, sich dem „Battle“ zu stellen und zumindest ein paar Zeilen einer „Diss-Attacke“ zu liefern, ist der Leipziger Professor Tim Drygala: „Lieber Kollege, Ihr Rap ist zu banal, er verfehlt die Probleme doch fatal. Schon die Rechtsgüter werden nicht komplett genannt, jeder der das so macht, fährt die Sache vor die Wand. [...] Insgesamt ist der Rap doch eine trübe Tunke, so wird das nix, noch nicht einmal 4 Punkte.“

Übrigens: Das Ganze ist keine ganz neue Erfindung und nennt sich „Rapucation“ – ein Mix aus „Rap“ und „Education“. An amerikanischen Unis ist diese Art der Wissensvermittlung schon weitaus bekannter. Peinlich ist es trotzdem! Dann schon lieber konservativ – wenn auch gern ohne Krawatte. Die Forum Recht-Redaktion bittet daher weiterhin um Texte in ganz klassischer Form! (ml)

iz3w: „Erklärt umkämpft – 60 Jahre Menschenrechte“

Seit 1970 veröffentlicht das „Informationszentrum 3. Welt“ (iz3w) aus Freiburg eine wahre Perle auf dem deutschen Zeitschriftenmarkt. Die Redaktion der Zweimonatsschrift „iz3w - blätter des informationszentrums 3. welt“ hält daran fest, aktuelle Entwicklungen anhand des Nord-Süd-Verhältnisses zu analysieren, und verweist in

ihrem Selbstverständnis darauf, dass die in diesem Verhältnis an sich besonders deutlich werdenden „Unterschiede zwischen Verlierern und Gewinnern der bestehenden Weltordnung“ zunehmend verdeckt werden von „harmonisierenden Begriffen wie (...) „Universalität von Demokratie und Menschenrechten (...)“. Ein Dossier der iz3w zum Thema „60 Jahre Menschenrechte“ verspricht also spannende Lektüre zu werden.

Ganz entschieden widerspricht die Redaktion bereits im Editorial dem Mythos, die Menschenrechte seien einem „westlichen Zivilisationsprozess“ erwachsen und damit Teil einer genuin „westlichen“ Traditionslinie. Dass Menschenrechte unabhängig von einem europäischen Menschenbild universelle Geltung beanspruchen können, wird im folgenden Einleitungsartikel von Arnd Pollmann dargelegt. Kernfrage hierbei ist: Wie kann der universelle Gedanke der Menschenrechte so gefasst werden, dass er in kulturell verschiedenen Situationen konkretisiert werden kann? Und vor allem: Was ist dieser Gedanke überhaupt?

Strittig geht es weiter. Alle sind für Menschenrechte – von Merkel bis Ahmadinedschad – stellt Simon Birnbaum fest und kritisiert Menschenrechte als „schon für Abwehrkämpfe nur das Beste unter den schlechten Mitteln“. Für den Kampf um eine wirklich emanzipatorische Perspektive seien sie untauglich, weil sie kapitalistischen Verhältnissen nicht hinreichend genüge täten und damit letztlich die realen Ungleichheiten unter dem Deckmantel von Recht vor dem

Gesetz verdeckten. Kurz: Wer Ja zu Menschenrechten sagt, muss Herrschaft zumindest mitdenken. Rolf Künemann hingegen verweist auf die Macht von Individuen, die ihre Rechte einklagen können (bzw. die fast völlige Machtlosigkeit derer, denen dies verweigert ist), und beharrt auf den Menschenrechten als Basis für das Funktionieren einer freiheitlichen Gesellschaft.

Am Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung stellt sich Senta Möller die Frage: „Wie kommen die Menschenrechte zu den Frauen?“ und zieht ein ebenso ernüchterndes Fazit wie Shrilatha Batliwala, die über die Schwierigkeiten eines juristisch geprägten Ansatzes für Entwicklungspolitik berichtet.

Abgerundet wird das Dossier durch einen Bericht über Menschenrechte als politisches Propagandainstrument und ein Plädoyer für eine gesellschaftspolitische Bildung, bei der Inhalte der Menschenrechtserklärungen und die Durchsetzung derselben beständig zur Diskussion stehen.

Fazit: sehr gelungen! (Moritz Assall)

Workshop zur Rechtskritik

Unter dem Titel „Das andere des Rechts“ beschäftigt sich am 17. Juli ein interdisziplinärer Workshop an der Humboldt-Uni Berlin mit unterschiedlichen Ansätzen der Rechtskritik. Weitere Infos auf den Seiten des Instituts für Recht und Gesellschaft (<http://lsi-berlin.org>) und der Gesellschaft für interdisziplinäre wissenschaftliche Kriminologie (www.giwd.de). (ml)



Foto: Karl Marxen